

79. 1. Gelten die Mitglieder des Auffichtsrats einer Aktiengesellschaft als Arbeitnehmer im Sinne von § 65 AufwG.?

2. Fallen Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber unter Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 von § 63 AufwG.?

I. Zivilsenat. Urf. v. 2. März 1929 i. S. W. (N.) w. A. M.-Fabrik AG. (Bef.). I 324/28.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der am 7. September 1919 verftorbene Ehemann der Klägerin, Fritz W., war Mitglied des Auffichtsrats der verflagten Aktiengesellschaft und bezog dafür Lantieme. Diese Bezüge hob er zum Teil nicht ab, sondern ließ sie bei der Beklagten stehen, wo sie ihm verzinst wurden. Nach Behauptung der Klägerin rührt das Guthaben ihres Mannes bei der Beklagten teilweise auch aus anderen Einzahlungen von ihm her.

Am 31. Dezember 1917 betrug das Guthaben 27766,21 M., am 15. Juni 1922 noch 17645,43 M. Den letzteren Betrag verlangt die Klägerin — als Alleinerbin ihres Mannes — aufgewertet, und zwar mit 25%, „obgleich es sich nicht um eine Vermögensanlage handle“. Sie berechnet sich hiernach 4411,43 GM., wovon sie ihre späteren Abhebungen im Betrag von zusammen 61,23 GM. abzieht. Mit der Klage fordert sie daher Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4350,20 RM. nebst Zinsen.

Die Beklagte macht geltend, daß die verlangte Aufwertung gesetzlich unzulässig sei. Hilfsweise wendet sie ein, daß der Klägerin bei einer Aufwertung von 25% nach dem Zeitwert vom 15. Juni 1922 höchstens 47,67 RM. zutränden.

Das Landgericht gab der Klage nur in Höhe von 4304,20 RM. nebst Zinsen statt, das Oberlandesgericht wies sie gänzlich ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Klage Ansprüche aus einem Kontokorrent zugrunde lägen, daß mithin das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. Platz greife, und daß keiner der dort vorgesehenen Ausnahmefälle gegeben sei. Dies wird in folgender Weise begründet. Das Abrechnungsverhältnis zwischen W. und der Beklagten sei eine sog. uneigentliche laufende Rechnung gewesen. Zwar seien Ansprüche nur auf Seiten von W. entstanden. Aber es liege eine Mehrheit von Schuldposten vor, die lediglich als Rechnungsgrößen für den regelmäßig alle Vierteljahre gezogenen Saldo behandelt worden seien. Denn der die Zinsen mitenthaltende Saldo sei wieder verzinst worden. W. habe von den regelmäßigen Vierteljahrsabschlüssen Kenntnis erhalten und sie anerkannt. Das Anerkenntnis liege darin, daß er jahrelang die Geschäftsverbindung fortgesetzt habe, ohne der rechnungsmäßigen Behandlung seiner Ansprüche zu widersprechen. Als Einlage eines Arbeitnehmers könne das Guthaben W. nicht angesehen werden. Möge man auch den Begriff des Arbeitnehmers weit fassen, so falle doch das Mitglied eines Aufsichtsrats nicht darunter, da es durch keinen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft verbunden sei. Ebensowenig liege einer der Fälle des § 63 Abs. 2 AufwG. vor (wird näher ausgeführt).

Soweit hiernach angenommen worden ist, daß zwischen W. und der Beklagten eine uneigentliche laufende Rechnung geführt worden sei, bestehen rechtlich keine Bedenken. Die Revision meint, es fehle an einer auf Begründung dieses Verhältnisses gerichteten Vertragswillen; die Art, wie die Beklagte die Einzahlungen verbucht und verzinst habe, genüge nicht zu einer solchen Annahme; Kontoauszüge seien nicht übersandt worden. Dabei wird aber übersehen, daß die Beklagte nicht allein die dargelegte Buchung vorgenommen hat, sondern daß W. nach ausdrücklicher Feststellung des Berufungsgerichts diese Buchungsweise auch genehmigt hat. Darin liegt der von der Revision vermißte Vertragswille beider Teile. Daß aber ein solcher Tatbestand für das Vorhandensein einer laufenden Rechnung im Sinne von § 65 AufwG. genügt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. aus

letzter Zeit Urteile vom 24. Oktober 1928 I 214/28 und vom 5. Dezember 1928 I 187/28). Ebensovienig läßt die Annahme des Vorderrichters, daß kein Gesellschafts- oder Beteiligungsverhältnis bestanden habe, einen Verstoß gegen Rechtsregeln erkennen. Die Revision weiß auch hiergegen nichts von Belang anzuführen.

Rechtlich unzutreffend ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der erste Ausnahmefall vom Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. — Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber — nicht gegeben sei. Sie wird augenscheinlich von zwei Irrtümern beherrscht. Einmal dem, daß darunter im wesentlichen nur Arbeitnehmer fielen, die Dienste niederer Art leisteten; ferner daß zwischen B. und der Beklagten kein „Arbeitsvertrag“ bestanden habe. Beides ist unrichtig. Bereits in seinem Urteil vom 13. April 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 34 flg.) hat der erkennende Senat angenommen, daß auch die Vertreter juristischer Personen zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 65 AufwG. gehörten. Diese Ansicht ist auch im Schrifttum überwiegend gebilligt worden (Mügel 5. Aufl. S. 936 Anm. 9 zu § 65; Quajjowski 5. Aufl. S. 509 Anm. II zu § 65; Lehmann-Boesebed S. 308 Anm. 11). Allerdings hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 23. März 1928 (Zeiler Nr. 1184) das Vorliegen einer Arbeitnehmerinlage verneint für einen Fall, wo ein Rechtsanwalt, der gegen feste Bezahlung Rechtsberater einer Bank war, seine Bezüge bei der Bank hatte stehen lassen. In dem Urteil ist aber ausdrücklich bemerkt, daß die Entscheidung nur auf Grund der besonderen Lage des dortigen Streitfalls ergangen sei und eine grundsätzliche Abweichung von dem Urteil in RGZ. Bd. 117 S. 34 nicht beabsichtigt sei. Ein Anlaß zur Anrufung der Vereinigten Zivilsenate besteht deshalb nicht. An der Ansicht, daß das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG., das eine Ausnahme von der allgemeinen Aufwertbarkeit darstellt, eng auszulegen ist, hält der erkennende Senat fest. Der Begriff des Arbeitnehmers nach § 65 AufwG. ist ähnlich demjenigen, den das Einkommensteuergesetz damit verbindet, wo zwischen selbständiger Berufstätigkeit und nichtselbständiger Arbeit unterschieden wird. Entscheidend ist nach § 65 AufwG. immer nur, ob der Tätigkeit des Betreffenden ein Dienstvertrag zugrunde liegt (vgl. das angeführte Schrifttum). Das ist aber auch der Fall bei einem Mitglied des Aufsichtsrats, das auf Lantienne angestellt

ist. Wenn der Vorderrichter das in Abrede stellt, so irrt er rechtlich; die Tatsachen selbst stehen fest. Daß das Aufsichtsratsmitglied in Vertragsbeziehungen zur Aktiengesellschaft steht, ist selbstverständlich. Gegenstand seiner Vertragsleistungen sind Dienste, die der Gesellschaft zu leisten sind. Für die Dienste wird Entgelt in Form von Lantieme gewährt. Es fehlt also nichts zum Tatbestand des Dienstvertrags. Darüber besteht auch in Rechtsprechung und Rechtslehre vollkommenes Einverständnis (Beschlüsse des Kammergerichts im RZB. Bd. 29 S. A 98 und in RZM. Bd. 12 S. 40; Bernau in Jahrb. f. Dogm. Bd. 44 S. 236; Bittelmann in J. f. S. R. Bd. 52 S. 49; Brodmann Aktienrecht S. 277 Anm. 3 zu § 243 HGB.). Wenn die Beklagte endlich noch vorbringt, das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft stehe in einem Abhängigkeitsverhältnis, während dies bei dem Aufsichtsratsmitglied nicht der Fall sei, so kann auch dem nicht beigetreten werden. Die Art, wie Vorstand und Aufsichtsrat ihre Pflichten- und Aufgabekreise gegeneinander abgrenzen, kann bei dem Spielraum, den das Gesetz dafür läßt (vgl. Staub Einleitung vor Anm. 1 zu § 246 HGB.) sehr verschieden geregelt sein und ist es auch tatsächlich, wie dem Senat von großen Aktiengesellschaften bekannt ist. Aber rechtlich ist dies hier kein maßgebender Gesichtspunkt; Dienstherr oder Arbeitgeber ist in beiden Fällen die Gesellschaft. Der rechtlich entscheidende Gesichtspunkt ist allemal, ob ein Dienstvertrag besteht.

Die Einlagen, die W. bei der Beklagten gemacht hat, fallen durchweg unter die erste Ausnahme des § 65 AufwG., auch die, welche nicht aus Lantieme herrührten. Denn das Gesetz unterscheidet in § 65 nicht nach der Quelle der Einlage, sondern nach der Person des Einlegers; auch darüber herrscht überall Einigkeit.

Damit ist bereits dem angegriffenen Urteil der Boden entzogen. Für die weitere Behandlung der Sache sei noch folgendes bemerkt. Die Saldoanerkennnisse des verstorbenen Kontoinhabers werden dadurch beseitigt, daß seine Rechtsnachfolgerin, die Klägerin, sie spätestens mit der Klage durch Geltendmachen des Aufwertungsverlangens nach § 812 BGB. zurückgefordert hat (RGZ. Bd. 117 S. 39). Infolgedessen kann nun die laufende Rechnung rückwärts aufgerollt werden bis zu dem Zeitpunkt, wo der Währungsverfall so weit vorgeritten war, daß zwischen dem Wert der vorher gemachten Einlagen und der Inlandskaufkraft der Papiermark ein

die Aufwertung nach § 242 BGB. begründendes unbilliges Mißverhältnis eingetreten ist. Rechtsgrundsätzlich läßt sich hierüber nichts weiter angeben; die Bestimmung des Zeitpunkts ist Sache des Sachrichters. Nach der Entwicklung ferner, welche die reichsgerichtliche Rechtsprechung genommen hat, muß bei Anwendung des § 63 AufwG. unterschieden werden zwischen Einlagen des Arbeitnehmers, die aus dem Arbeitsverhältnis herrühren (hier: Lantienen) und anderen Einlagen. Erstere behalten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihren Charakter als Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrag. Sie gehören daher unter die Ausnahmefälle des dritten Absatzes des § 63 AufwG., einerlei, ob sie, rein wirtschaftlich betrachtet, ebenfalls als Vermögensanlagen zu betrachten wären (vgl. die Urteile dieses Senats vom 9. Mai 1928 I 318/27 in JW. 1928 S. 2906 Nr. 2 und bei Zeiler Nr. 1242, sowie vom 12. Mai 1928 I 2/28 in JW. 1928 S. 1801 Nr. 18 und bei Zeiler Nr. 1267).